

Kleine Anfrage

des Abg. Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Tortenverkauf auf Märkten im Landkreis Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis (EU-Verordnung Nr. 852/2004)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sie Kenntnisse darüber, wie viele Vereine, Kindergärten, Schulen etc. aufgrund der EU-Verordnung Nr. 852/2004 vom April 2004, keine Torten und Kuchen mehr an Ständen, Märkten, Basaren und etc. im Landkreis Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis verkaufen?
2. Wie viele Verbote und Geldstrafen (mit Angabe der Höhe) wurden seit Einführung der EU-Verordnung Nr. 852/2004 im April 2004 an Vereine bezüglich des Verkaufs von Torten und Kuchen in den Landkreisen Tuttlingen und Schwarzwald-Baar ausgesprochen?
3. Welche Möglichkeiten haben die Vereine, Schulen, Kindergärten etc. im Landkreis Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis, selbstgebackene Kuchen und Torten an Ständen und auf Märkten zu verkaufen?
4. Welche Behörden sind befugt, Verbote und Geldstrafen zu verhängen?
5. Wie sehen die konkreten Kontrollmaßnahmen für den Tortenverkauf an Ständen und auf Märkten aus?
6. Welche Ermessungsspielräume hat sie bei der Auslegung der Vorschriften und dem Vollzug der Strafen bei einem Torten- und Kuchenverkauf über Vereine, Schulen, Kindergärten etc. und setzt sie ggf. um?
7. Welche Auswirkungen hat die EU-Verordnung ihrer Kenntnis nach auf die Vereine, Schulen, Kindergärten und andere Organisationen in den Landkreisen Tuttlingen und Schwarzwald-Baar?
8. Inwiefern sind ihrer Kenntnis nach die Verantwortlichen im Landkreis Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis ausreichend über die Vorschriften und die Möglichkeiten informiert, um Torten und Kuchen an Ständen und auf Märkten zu verkaufen?

Eingegangen: 18.12.2024/Ausgegeben: 28.1.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Inwiefern setzt sie konkrete Maßnahmen um, um sogenannte Kuchenbasare und den Verkauf von Torten und Kuchen über Vereine, Schulen, Kindergärten zum Gemeinwohl oder zum Erwerb von zum Beispiel Spendengeldern zu ermöglichen?
10. Inwiefern wirkt sich die EU-Verordnung Nr. 852/2004 auch auf den Verkauf von anderen Lebensmitteln und Lebensmittelerzeugnisse an Ständen und auf Märkten durch Vereine aus?

18.12.2024

Klos AfD

Begründung

Auf dem Bordesolmer Weihnachtsmarkt wurden seit Jahren selbstgebackene Torten der dortigen Landfrauen verkauft. Dieser Verein mit rund 430 Mitgliedern verzichtet nun auf den Verkauf der Torten, da es zum Beispiel in Dithmarschen Kontrollen und Verbote gegeben hat (Quelle: Bildzeitung vom 4. Dezember 2024). Mit der Kleinen Anfrage soll erfragt werden, wie die Landesregierung die Verbote und Strafen des Verkaufes von Torten und Kuchen in den Landkreisen Tuttlingen und Schwarzwald-Baar bewertet, welche Möglichkeiten sie für die dortigen Vereine sieht und welche konkreten Maßnahmen sie dahingehend unternimmt, dass Vereine aus dem Landkreis Selbstgebackenes zum Gemeinwohl und zum Erwerb von Spendengeldern verkaufen können.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Januar 2025 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Hat sie Kenntnisse darüber, wie viele Vereine, Kindergärten, Schulen etc. aufgrund der EU-Verordnung Nr. 852/2004 vom April 2004, keine Torten und Kuchen mehr an Ständen, Märkten, Basaren und etc. im Landkreis Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis verkaufen?*

Zu 1.:

Die gewünschten Daten werden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht erhoben.

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene setzt einheitliche Standards, die von allen Lebensmittelunternehmern EU-weit einzuhalten sind. Eine lebensmittelunternehmerische Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung setzt allerdings eine gewisse Kontinuität sowie einen gewissen Organisationsgrad voraus. Gemäß den Erwägungsgründen dieser Verordnung sollte auch der ggf. gegebene karitative und nicht gewerbliche Zweck dieser Tätigkeit berücksichtigt werden. Eine pauschale Aussage darüber, ob ein Kuchenverkauf eine lebensmittelunternehmerische Tätigkeit darstellt und der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 somit eröffnet ist, ist nicht möglich, sondern bedarf einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall. Sofern der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 eröffnet ist, bietet diese Verordnung jedoch ausreichend Flexibilität, um den spezifischen Anforderungen aller denkbaren Tätigkeiten und Betriebsarten gerecht zu werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ist in dem für den Kuchenverkauf ggf. relevanten Bereich seit Inkrafttreten im Jahr 2004 unverändert. Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind auch keine konkreten Fälle bekannt, bei denen aufgrund der rechtlichen Vorgaben oder der Auflagen der

Lebensmittelüberwachungsbehörden vom Kuchenverkauf Abstand genommen worden wäre. Nach Kenntnis des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird die Einhaltung der europäischen Lebensmittelhygieneverordnung von den Behörden mit Augenmaß und der erforderlichen Flexibilität überwacht.

2. *Wie viele Verbote und Geldstrafen (mit Angabe der Höhe) wurden seit Einführung der EU-Verordnung Nr. 852/2004 im April 2004 an Vereine bezüglich des Verkaufs von Torten und Kuchen in den Landkreisen Tuttlingen und Schwarzwald-Baar ausgesprochen?*

Zu 2.:

Die gewünschten Daten werden in dieser Detailtiefe im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung üblicherweise nicht erhoben und liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht vor.

3. *Welche Möglichkeiten haben die Vereine, Schulen, Kindergärten etc. im Landkreis Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis, selbstgebackene Kuchen und Torten an Ständen und auf Märkten zu verkaufen?*

Zu 3.:

Es gibt keine lebensmittelrechtlichen Vorgaben, welche den Verkauf selbstgebackener Kuchen und Torten an Ständen und auf Märkten durch Vereine, Schulen, Kindergärten etc. verbieten.

4. *Welche Behörden sind befugt, Verbote und Geldstrafen zu verhängen?*

Zu 4.:

Die Überwachung obliegt gem. § 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG) den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden. Diese sind befugt, in dem ihnen unterstehenden Überwachungsgebiet unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes lebensmittelrechtliche Anordnungen zu erlassen und Bußgelder zu verhängen, sofern es hierfür im jeweiligen Einzelfall eine Rechtsgrundlage gibt. Geldstrafen im Sinne des § 40 des Strafgesetzbuches können nur die Strafgerichte verhängen.

5. *Wie sehen die konkreten Kontrollmaßnahmen für den Tortenverkauf an Ständen und auf Märkten aus?*

Zu 5.:

Die konkreten Kontrollmaßnahmen richten sich primär nach den im jeweiligen Einzelfall einschlägigen Vorgaben zur Lebensmittelhygiene und weiteren lebensmittelrechtlichen Anforderungen. Sofern eine Tätigkeit im Einzelfall keine Kontinuität und nur einen geringen Organisationsgrad aufweist, gilt diese nicht als lebensmittelunternehmerische Tätigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, weshalb hier nur lebensmittelrechtliche „Mindestvorgaben“ bestehen, die im Wesentlichen darauf gerichtet sind sicherzustellen, dass die Lebensmittel, die in den Verkehr gebracht werden, sicher sind.

6. *Welche Ermessungsspielräume hat sie bei der Auslegung der Vorschriften und dem Vollzug der Strafen bei einem Torten- und Kuchenverkauf über Vereine, Schulen, Kindergärten etc. und setzt sie ggf. um?*

Zu 6.:

Die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden haben zu prüfen, welche rechtlichen Vorgaben im jeweiligen Einzelfall bei der Tätigkeit einzuhalten sind, die Vorschriften sind somit angepasst auf die konkrete Tätigkeit anzuwenden. Deshalb werden an einen Kuchenverkauf über Vereine, Schulen, Kindergärten etc., sofern dieser überhaupt als lebensmittelunternehmerische Tätigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einzustufen ist, geringere Anforderungen gestellt,

als beispielsweise an eine große Bäckerei mit mehreren Filialen. Bei der verwaltungsbehördlichen Tätigkeit ist zudem immer der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren, im Rahmen des Bußgeldverfahrens zudem der Opportunitätsgrundsatz.

7. Welche Auswirkungen hat die EU-Verordnung ihrer Kenntnis nach auf die Vereine, Schulen, Kindergärten und andere Organisationen in den Landkreisen Tuttlingen und Schwarzwald-Baar?

10. Inwiefern wirkt sich die EU-Verordnung Nr. 852/2004 auch auf den Verkauf von anderen Lebensmitteln und Lebensmittelerzeugnisse an Ständen und auf Märkten durch Vereine aus?

Zu 7. und 10.:

Hierüber liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Informationen vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in den für den Kuchenverkauf ggf. einschlägigen Bereichen seit 2004 unverändert besteht, es ist davon auszugehen, dass der ggf. erforderliche Umgang hiermit mittlerweile eingespielt sein dürfte. Dies gilt auch für den Verkauf anderer Lebensmittel und Lebensmittelerzeugnisse an Ständen und auf Märkten durch Vereine.

8. Inwiefern sind ihrer Kenntnis nach die Verantwortlichen im Landkreis Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis ausreichend über die Vorschriften und die Möglichkeiten informiert, um Torten und Kuchen an Ständen und auf Märkten zu verkaufen?

9. Inwiefern setzt sie konkrete Maßnahmen um, um sogenannte Kuchenbasare und den Verkauf von Torten und Kuchen über Vereine, Schulen, Kindergärten zum Gemeinwohl oder zum Erwerb von zum Beispiel Spendengeldern zu ermöglichen?

Zu 8. und 9.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat einen Leitfaden für Vereins- und Straßenfeste erstellt und aktualisiert diesen regelmäßig¹.

Der Leitfaden kann auch bei der Durchführung eines Kuchenverkaufs unterstützen. Die Akademie Ländlicher Raum bietet zudem seit Jahren regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Thema „Feste feiern – aber sicher“ an, in denen im Wesentlichen die Inhalte des Leitfadens vermittelt werden. Auch bieten einige untere Lebensmittelüberwachungsbehörden der Stadt- und Landkreise Informationsveranstaltungen und Schulungen zum Thema Vereins- und Straßenfeste sowie Kuchenverkauf an.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz